

Neubekanntmachung

der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

Aufgrund der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 § 19 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27. April 1998 (GVBl. Seite 73), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) sowie der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 10. November 1995 (GVBl. S. 456), hat der Gemeinderat der Gemeinde Altersbach in seiner Sitzung am 21.07.1998 folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

beschlossen:

Grundsatz

1. Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung Altersbach oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
2. Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
3. Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Altersbach nach folgenden Vorschriften:

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altersbach werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis, welches als Anlage 1 dieser Satzung beigelegt ist, zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 38 Abs. 2 ThBKG gebührenfrei ist.

Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

- I. Gebührenpflichtig sind nach § 38 ThBKG nachfolgende Tatbestände:
- 1.) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - 2.) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - 3.) von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach §1 Abs. 1 dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
 - 4.) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - 5.) von demjenigen, der wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert.
- II. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- I. Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis in Anlage 1 zu dieser Satzung.
- II. Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
- | | | |
|------|------------|----------------------------------|
| bis | 15 Minuten | keine Vergütung, |
| über | 15 Minuten | die Hälfte des Stundensatzes und |
| über | 30 Minuten | der volle Stundensatz berechnet. |
- III. Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- IV. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Ortsbrandmeisters, Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- V. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 3 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte angemessene Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5
Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 6
Härtefälle

Unabhängig von der Möglichkeit, eine Gebührenschuld gem. §§ 127, 130 und 131 A. O. zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen, kann bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht zur Brandbekämpfung erfolgen, in besonderen Härtefällen von der Erhebung einer Gebühr abgesehen oder eine Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Altersbach, den 10. Dez. 2001

Gemeinde Altersbach

Prof. Dr. Schäfer
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage: 1

G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s

zur Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altersbach

		je Stunde
1.	Gebühren für den Personaleinsatz	
1.1.	Brand- und Hilfeleistungseinsatz je Feuerwehrangehörigen je Std.	26,00 EUR
1.2.	Brandsicherheitsdienst je Feuerwehrangehörigen je Std.	26,00 EUR
1.2.1.	Der Angehörige einer Sicherheitswache erhält 50 % der Gebühr.	
2.	Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen	
		je Stunde
	Löschfahrzeuge KLF	31,00 EUR
	PKW	15,00 EUR
	Vorausfahrzeug	21,00 EUR
	Mannschaftstransportwagen MTW	36,00 EUR
3.	Gebühr für den Einsatz von Geräten und Anhängern	
		je Stunde
	Tragkraftspritzenanhänger	21,00 EUR
	Pulveranhänger	21,00 EUR
	Tragkraftspritze	15,00 EUR
	Lenzpumpe	15,00 EUR
	Leichtschäumgerät	15,00 EUR
	Stromaggregat	10,00 EUR
		15,00 EUR
	Motorkettensäge	8,00 EUR
	Brennschneidegerät	10,00 EUR
	Spreiz- und Schneidgerät (hydr.)	15,00 EUR
	Hebekissen + Zubehör	13,00 EUR
	Trennschleifer	8,00 EUR
	Spezialschutzanzüge	10,00 EUR
	Preßluftatmer	13,00 EUR
4.	Wasserstrahlpumpen, Spezialpumpen, Tauchpumpen u. a.	
		je Tag

Wasserstrahlpumpen	10,00 EUR
Elektrotauchpumpe	10,00 EUR
Ölsaugpumpe	15,00 EUR
Ölsperren	51,00 EUR

5. Gebühren für die auf Zeit überlassenen Geräte und Ausrüstungen von Geräten

5.1. Wasserförderungsgeräte und Zubehör

je Tag

Standrohr mit Schlüssel.	5,00 EUR
Verteilungsstück	5,00 EUR
Sonst. wasserf. Armaturen	5,00 EUR
Strahlrohre B / C	5,00 EUR
Druckschläuche A,B u. C	10,00 EUR
Hochdruckschlauch	10,00 EUR
Saugschläuche 1,6 bzw. 2,5 m	10,00 EUR

5.2. Löschgeräte

Feuerlöscher	10,00 EUR
Kübelspritze	5,00 EUR

5.3. Rettungsgeräte und Hebezeuge

Steckleiter 4 - teilig pro Leiterteil	3,00 EUR
---------------------------------------	----------

5.4 sonstige Geräte

je Gerät bzw. Geräteeinsatz Gebühr wird nach Aufwand und Zeit berechnet

Verbrauchsmaterialien werden entsprechend dem Wiederbeschaffungspreis
+ 10 % Verwaltungskosten berechnet.

6. Gebühren für mißbräuchliche Alamierung

Die Berechnung erfolgt entsprechend der Stundensätze je Angehöriger sowie ausgerückter Technik.

7. Schadensersatz

Sofern Geräte ohne Personal ausgeliehen werden, ist der Ausleiher verpflichtet, die Kosten für die Behebung von Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung entstanden sind, zu ersetzen.